

Johannes Creutziger
StVV Eberswalde
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration

***Arbeitsgruppe Ärztemangel, ENTWURF, Version 19.09.2022,
unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Rechtsamts und der
Kommunalaufsicht***

Vorbemerkungen

Der Entwurf geht auf einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2021 zum Haushalt 2022/2023 zurück:

Der zuständige Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration prüft zeitnah ob eine Arbeitsgruppe mit Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Fachleuten zum Thema einberufen werden sollte, um weitere Lösungs-ansätze bei der Problematik „Ärztemangel in Eberswalde“ zu erarbeiten

Eine frühere Version des Entwurfes wurde dem Rechtsamt und der Kommunalaufsicht vorgelegt. Deren Hinweise sind in Anlage 3 und Anlage 4 hier beigefügt. Von den Hinweisen habe ich am 06.09.2022 Kenntnis erlangt. Die Hinweise wurden in der vorliegenden Version (19.09.2022) berücksichtigt. Der Entwurf ist in der vorliegenden Form kein Beschlussvorschlag im Sinn der Geschäftsordnung. Der Entwurf kann von Fraktionen und Stadtverordneten als eine Grundlage für die Erstellung eines Beschlussvorschlages verwendet werden.

Beschlussvorschlag (Entwurf)

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die Vorschläge zur aktuellen und dauerhaften Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung in der Stadt Eberswalde erarbeitet.

1. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe ist folgendermaßen zusammengesetzt:

1. Zehn Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen erfolgt gemäß BbgKVerf §41 Absatz 2 (Hare-Niemeyer-Verfahren). Die so entsendeten Mitglieder müssen nicht Stadtverordnete sein. Fraktionslose Stadtverordnete können als beratende Mitglieder teilnehmen.

2. Ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

3. Ein Mitglied auf Vorschlag der GLG.

4. Ein Mitglied auf Vorschlag der KV Brandenburg.

5. Zwei Ärztinnen oder Ärzte.

2. Arbeitsweise

Die Mitglieder werden von der StVV bestellt für maximal 2 Jahre. Für ausgeschiedene Mitglieder kann die StVV Ersatzmitglieder bestellen. Die StVV kann durch Beschluss die Arbeitsgruppe auflösen.

Die Arbeitsgruppe beginnt ihre Tätigkeit, wenn mindestens 12 Mitglieder bestellt sind. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Die Mitglieder dürfen vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren.

Die Arbeitsgruppe bestimmt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Arbeitsgruppe berichtet mindestens einmal jährlich der StVV und mindestens zweimal jährlich dem für Soziales zuständigen Ausschuss.

Die Arbeitsgruppe tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Stadtverordnete und vom Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung können auch an nichtöffentlichen Beratungen der Arbeitsgruppe als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Arbeitsgruppe kann Fachleute zu ihren Beratungen einladen. Sie kann mit anderen Gremien kooperieren, wenn das den Zielen ihrer Arbeit dient. Die Sitzungstermine werden dem Sitzungsdienst mitgeteilt.

Vorschläge der Arbeitsgruppe für Maßnahmen der Stadt werden im für Soziales zuständigen Ausschuss vorgestellt und beraten. Der Ausschuss kann entsprechende Empfehlungen abgeben. Über die Umsetzung solcher Maßnahmen berät und entscheidet der Hauptausschuss oder die StVV. Das gilt auch für Änderungen oder Aufhebung von bestehenden Maßnahmen.

Die Arbeitsgruppe bestimmt ansonsten Ihre Arbeitsweise selbst.

Die Stadtverwaltung unterstützt die AG bei der Versendung der Einladungen, dem Erstellen der Protokolle, dem Bereitstellen von Räumen. Darüber hinaus unterstützt die Stadtverwaltung die Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer finanziellen, personellen und sonstigen Möglichkeiten, zum Beispiel bei der Beschaffung von Informationen. Weitergehende Leistungen der Stadt für die Tätigkeit der AG bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses oder der StVV.

3. Inhalt und Ziele der Arbeit

Die Arbeitsgruppe ist inhaltlich in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt, soweit sie dem Ziel *Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung in der Stadt Eberswalde* dient.

Es geht sowohl um die schnelle Beseitigung von Engpässen, als auch um die langfristige Situation; also zum Beispiel um finanzielle Unterstützung für Ärzt/innen, die sich niederlassen möchten, aber auch um die Förderung der Ausbildung von

Ärzt/innen, mit dem Ziel (oder der Hoffnung), dass sie nach Ende der Ausbildung ihre Tätigkeit in Eberswalde aufnehmen.

Es geht um jede Form der vertragsärztlichen Tätigkeit, also zum Beispiel auch um medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Gemeinschaftspraxen.

In der Anlage 1 zu diesem Beschlussvorschlag finden sich einige Vorschläge für Aktivitäten der Arbeitsgruppe.

Eine Evaluierung der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III (siehe Anlage 2) kann wünschenswert sein.

Anlagen

Anlage 1

Einige Vorschläge für mögliche Aktivitäten der Stadt, hauptsächlich sind das Vorschläge von Fraktionen. Die Arbeitsgruppe ist frei darin, diese Vorschläge zu berücksichtigen oder zu verwerfen.

- finanzielle Unterstützung bei Praxisablösung
- vergünstigte Praxisräume
- Mietzuschüsse
- Umzugshilfe
- Digitalisierungsunterstützung
- Fördermittelakquise

Unterstützung bei der Suche nach

- Wohnungen oder Immobilien bzw. Bauland
- Kitaplätzen
- Arbeitsmöglichkeiten der Partnerin/des Partners
- Praxispersonal
- Hilfe bei der Vernetzung und beim Einleben in die Stadt.
- In dem Portal „Ort sucht Arzt“ der KVBB wirbt das Wirtschafts- und Sozialdezernat Eberswalde.

Werbung auf der Website der Stadt, oder in sozialen Medien?

- Umfragen: Was macht eine Stadt für Ärzt/innen attraktiv? Welche Umfragen gibt es,
 - ist es sinnvoll, eigene Umfragen durchzuführen oder zu beauftragen?
- Teilzeitstellen für Ärzt/innen - ist es sinnvoll und möglich, das zu erleichtern?
- Angestellte Ärzt*innne versus niedergelassene Ärztinnen. Wie kann die Stadt

Ärzt*innen, oder Ärzt*innen, die Anstellungen suchen, unterstützen (in Medizinischen Versorgungszentren, MVZ)?

- Verringerung des Verwaltungsaufwands und Digitalisierungsaufwands für Ärzt/innen bei Anstellung? Weniger unternehmerisches Risiko?

Siehe Punkt 8. und 9.

- Praxismgemeinschaften fördern?
- Besonders eingehen auf die Situation von jungen Ärztinnen. Bei Ärzten, die neu ihre Tätigkeit beginnen, ist der Anteil der Frauen hoch (?).
- Reduzieren des unternehmerischen Risikos bei Praxisgründung oder Übernahme.
- Kann die Stadt bei Verwaltungsaufgaben, Digitalisierung, helfen?
- Gezielte Werbung (an Hochschulen mit Medizin-Ausbildung, in Zeitschriften, Job-Portalen, ...).

Anlage 2

Auszüge aus der **Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III**, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde am 22.02.2022.

3.1 Zuwendungsempfänger*innen sind:

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) (neue) Fachärzte*innen,

die von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) für den Vertragsarztsitz Eberswalde als Vertragsärzte*innen zugelassen sind und hier über Praxisräume verfügen. Dabei muss zwingend ein aktuell oder perspektivisch (z.B. im Rahmen einer Nachfolgeregelung) unbesetzter Vertragsarztsitz vollständig durch eine Person besetzt werden. Zudem besteht kein Beschäftigungsverhältnis mit der GLG.

Die Zuwendungsfähigkeit der (neuen) Fachärzte*innen gemäß Punkt 3.1 d) der Richtlinie ergibt sich ausschließlich bei

i. Neuansiedlungen

ii. Praxisübernahmen

iii. Anstellung eines/einer neuen zusätzlichen Facharztes*in (unselbstständige Beschäftigung in Vollzeit und mit unbegrenztem zeitlichen Rahmen, kein/e Assistenzarzt*in, kein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis mit der GLG oder einer anderen Praxis bzw. keine gleichzeitige selbstständige Tätigkeit als Angehöriger der Freien Berufe z.B. Honorararzt; siehe auch Einschränkungen in Punkt 2.2) in medizinischen Bereichen mit festgestellter bestehender Unterversorgung oder festgestellter drohender Unterversorgung.

*Bei Anwendung des Punktes iii. gilt der/die anstellende Praxisinhaber*in (Arbeitgeber) als Antragsteller. Sofern diese unselbstständige Beschäftigung eine Versorgungssicherheit ergibt, die einer neuen Besetzung eines Vertragsarztsitzes im Sinne der Richtlinie gleichkommt, können auch bereits bestehende Vertragsärzte*innen durch den Punkt iii. vorbehaltlich der Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen im Sinne der Richtlinie antragsberechtigt werden.*

[...]

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.*
- b) [...]*
- c) Die Förderung für neu angesiedelte Fachärzte*innen im Sinne dieser Richtlinie erfolgt zu 100% auf Maßnahmen mit Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit (siehe Punkt 2.2 d) bis g)), beträgt insgesamt jedoch maximal 25.000,00 Euro je Antrag. Die verfügbare Gesamtsumme setzt sich zweckgebunden aus 20.000,000 Euro für Investitionen in die Betriebsstätte (Punkte 2 d) und g)) und 5.000,00 Euro für Maßnahmen der Fachkräftesicherung (Punkte 2 e) und f)) zusammen. Durch einen positiven Bescheid (Zuwendungsbescheid) wird unabhängig von der Höhe der beantragten Kosten die Gesamtsumme zweckgebunden für den/die Zuwendungsempfänger*in reserviert. Während der Gültigkeit der Richtlinie können danach weitere Projektkosten durch Einreichen entsprechender Angebote abgerufen werden. Der Abruf erfolgt vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Mittel formlos unter Nennung des gültigen Aktenzeichens*

Hinweise des Rechtsamts der Stadt Eberswalde als auch der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim in Bezug auf eine frühe Version des Entwurfs wurden berücksichtigt und hier eingearbeitet.

